

**BESONDERE
BEDINGUNGEN für
Projektverträge,
Professional Services und
Consulting Leistungen**
Version 1.0 vom
02.02.2026



1 Anwendungsbereich

Die BESONDEREN BEDINGUNGEN für Projektverträge gelten für die Durchführung von PROJEKTEN sowie für die Erbringung von Professional Services und Consulting Leistungen durch tegos an den KUNDEN.

Kapitel 1:

Die Regelungen dieses Kapitel 1 gelten ausschließlich für die Durchführung von PROJEKTEN.

1.1 Leistungsgegenstand

- 1.1.1. Die konkret von tegos geschuldete Leistung ergibt sich abschließend aus der LEISTUNGSBESCHREIBUNG.
- 1.1.2. In der LEISTUNGSBESCHREIBUNG werden die funktionalen Beschreibungen der Plattform tegossuite sowie die über diese Plattform angebotenen Software, die im Vertragsangebot angeführt werden und die Gaps festgelegt.
- 1.1.3. Im Projektplan wird festgelegt und dokumentiert, zu welchen Terminen tegos die jeweiligen (Teil-)Leistungen voraussichtlich erbringen wird. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, stellen die angegebenen Termine nur unverbindliche Leistungszeitpunkte für tegos dar. tegos ist nicht verpflichtet, die geschuldeten Leistungen vor den jeweiligen Leistungszeitpunkten zu erbringen.

1.2 Nutzungsrechte

- 1.2.1. tegos räumt dem KUNDEN die Nutzungsrechte des KUNDEN an den Leistungen aus dem PROJEKT ein, die der KUNDE nach den BESONDEREN BEDINGUNGEN für Lizenzkauf, Lizenzmiete oder Cloud Computing, je nach dem welche für die zugrundeliegende Software einschlägig sind, zustehen.
- 1.2.2. Weitergehende Nutzungsrechte räumt tegos nicht ein, es sei denn, die Parteien vereinbaren im Einzelfall schriftlich etwas anderes.

1.3 Abnahme

1.3.1. Alle Leistungen des Auftragnehmers, die eine Werkleistung darstellen unterliegen der Abnahme. Teilabnahmen finden nur statt, wenn dies nach der Art des Auftrags erforderlich oder ausdrücklich im Angebot des Auftragnehmers vereinbart ist. Der Abnahmeprozess stellt sich wie folgt dar:

- a. tegos zeigt dem KUNDEN die Abnahmefähigkeit einzelner Funktionen an und stellt ihm diese zur Verfügung. Der KUNDE führt daraufhin einen Integrationstest durch. Im Rahmen eines Integrationstest wird das gesamte System inklusive aller Anpassungen/Schnittstellen und interagierender Systeme darauf getestet, ob die geschuldete Leistung vertragsgemäß erbracht wurde. Der Integrationstest wird anhand der von tegos benannten Teststrategien und Testskripten durchgeführt. Die Teststrategien unterscheiden sich dabei je nach Art der Leistung. Soweit eine Leistung on Premise beauftragt wurde, testet der KUNDE diese nach eigenem Ermessen. Soweit eine CLOUD COMPUTING Leistung beauftragt wurde, führt tegos ein automatischen/technischen Test durch, der die Funktionalität der Anpassung anhand der vorher definierten Kriterien technisch überprüft. Dies gilt nicht, soweit im Rahmen der CLOUD COMPUTING Leistung individuelle Anpassungen beauftragt werden, in diesem Fall testet der KUNDE ebenfalls nach eigenem Ermessen. Während des Integrationstest wird der KUNDE bei Bedarf durch tegos unterstützt. Der Inhalt des Integrationstests wird zur Vorbereitung der Gesamtabnahme protokolliert.
- b. Nach einem erfolgreichen Integrationstest findet eine funktionale SYSTEMABNAHME durch den KUNDEN statt. Diese funktionale SYSTEMABNAHME ist Voraussetzung für den ECHTSTART.
- c. Mit der erfolgreichen funktionalen Systemabnahme erteilt der KUNDE tegos die Erlaubnis, mit dem getesteten System in den ECHTSTART zu gehen. Im Rahmen des ECHTSTARTS prüft der KUNDE die Betriebsbereitschaft des Systems durch Einsatz in seinem Geschäftsbetrieb. Während der ersten Wochen des ECHTSTARTS wird tegos den KUNDEN unterstützen, wenn dies vom KUNDEN angefordert wird. Die Dauer der Unterstützung ergibt sich aus dem den Vertrag zugrunde liegenden Angebots- und Annahmeschreiben. Vier Wochen nach erfolgreichem ECHTSTART erfolgt die finale Projektabnahme.
- d. Nach Fertigstellung aller vertraglich vereinbarten Funktionen zeigt tegos dem KUNDEN die finale Projektabnahme an. Die finale Projektabnahme bezieht sich auf

die gesamte Implementierung des Systems. Der KUNDE prüft innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Anzeige der Abnahmefähigkeit, ob das System den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entspricht. Die finale Projektabnahme und dabei ggfs. auftretende Mängel werden protokolliert. Die Aufbereitung der finalen Projektabnahme erfolgt durch tegos. Die finale Projektabnahme ist Voraussetzung für die Übergabe an den Customer Service.

- 1.3.2. Sowohl die Teil- als auch die Gesamtabnahme kann nur wegen eines (1) gravierenden Mangels oder drei (3) erheblicher Mängel verweigert werden. Sofern im Rahmen der Abnahmeprüfung gravierende und erhebliche Mängel festgestellt werden, werden die Parteien die Abnahmeprüfung soweit sinnvoll weiterhin durchführen, um eine möglichst vollständige Übersicht auch über etwaig vorhandene weitere Mängel zu erlangen. Über die Abnahme ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.
- 1.3.3. tegos beseitigt die die Abnahme verhindernden Mängel innerhalb einer angemessenen Frist. tegos stellt die geschuldete Leistung sodann erneut zur Abnahme bereit, wobei die Prüfung der geschuldeten Leistung nur die angezeigten Mängel erfasst, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.
- 1.3.4. Wegen unerheblicher Mängel darf der KUNDE weder eine Teil- noch die Gesamtabnahme verweigern. Diese Mängel werden detailliert und abschließend in dem jeweiligen Abnahmeprotokoll aufgeführt.
- 1.3.5. Der KUNDE hat spätestens nach zwei (2) Wochen ab der jeweiligen Anzeige der Abnahmefähigkeit schriftlich die Abnahme zu erklären; nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als abgenommen.
- 1.3.6. Für den Fall dass dieser Abnahmeprozess im Rahmen eines Projekt nicht vereinbart ist, nimmt der KUNDE die Leistungen mit Bezahlung der Rechnung ab.

1.4 Mängelrechte

- 1.4.1. Das Recht zur Selbstvornahme gemäß § 637 BGB ist ausgeschlossen.

1.5 Laufzeit

1.5.1. Die Vertragslaufzeit beginnt zu dem im Angebotsschreiben festgelegten Termin und endet mit dem ECHTSTART der Software. ECHTSTART meint die Inbetriebsetzung eines Systems oder eines Systemteils in den Produktionsbetrieb einschließlich der vereinbarten Migration.

1.6 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

1.6.1. Soweit zwischen den PARTEIEN nicht etwas anderes vereinbart wird, werden die Leistungen von tegos nach Zeit- und Kostenaufwand (Time und Material) vergütet.

1.6.2. Der Rechnungsprozess stellt sich wie folgt dar:

- tegos stellt dem KUNDEN die Leistungen monatlich in Rechnung. Dafür zeigt tegos dem KUNDEN die jeweils erbrachten einzelnen Leistungen monatlich über Tätigkeitsnachweise an.
- Der KUNDE prüft die Tätigkeitsnachweise innerhalb von zwei (2) Wochen. Die Tätigkeitsnachweise gelten als genehmigt, soweit der KUNDE diesen Tätigkeitsnachweisen nicht innerhalb der zwei (2) Wochen widerspricht.
- Mit der Bestätigung der Tätigkeitsnachweise stellt tegos dem KUNDEN die in dem Tätigkeitsnachweise angezeigten Leistungen in Rechnung.
- Der KUNDE zahlt die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung.

1.7 Kündigung

1.7.1. Nach Projektbeginn und während der Projektlaufzeit, hat der KUNDE das Recht den VETRAG bis zur Vollendung des Werkes, mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende, zu kündigen. Kündigt der KUNDE, so ist tegos berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; tegos wird sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was infolge der Aufhebung der Vereinbarung an Aufwendungen erspart bleibt. Es wird vermutet, dass

danach tegos mindestens 5% (Fünf Prozent), der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

- 1.7.2. Bis zum Zeitpunkt der Kündigung erworbene Software, Lizenzen oder Hardware bleiben Eigentum des KUNDEN und müssen wie vereinbart vergütet werden.
- 1.7.3. Soweit im Zusammenhang mit dem PROJEKT auch Lizenzen von Drittanbietern erworben wurden, hat die Kündigung entsprechender Lizenzen von Drittanbietern fristgerecht und separat zu erfolgen. Einzelheiten sind in den Nutzungs- und Vertragsbedingungen des jeweiligen Drittanbieters geregelt.
- 1.7.4. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der SCHRIFTFORM

Kapitel 2:

Die Regelungen des Kapitel 2 gelten ausschließlich für die Erbringung von Professional Services und Consulting Leistungen durch tegos an den KUNDEN.

2.1 Leistungsgegenstand und Leistungsumfang

- 2.1.1. Inhalt und Umfang der Professional Services und Consulting Leistungen bestimmen sich nach diesen Regelungen des Kapitel 2 und der LEISTUNGSBESCHREIBUNG.
- 2.1.2. Sofern nicht abweichend vereinbart, handelt es sich bei den zu erbringenden Professional Services und Consulting Leistungen um Dienstleistungen, wie u.a. Beratungsleistungen oder Schulungen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist tegos daher nicht verpflichtet, im Rahmen der Professional Services und Consulting Leistungen einen konkreten Erfolg herbeizuführen.
- 2.1.3. tegos erbringt die Professional Services und Consulting Leistungen sorgfältig und fachmännisch unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

2.2 Nutzungsrechte

2.2.1. tegos räumt dem KUNDEN an den Ergebnissen, die tegos im Rahmen der Professional Services und Consulting Leistungen für den KUNDEN erstellt, mit Zahlung der für die Leistung vereinbarten Vergütung ein einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Eine Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist dem KUNDEN nicht gestattet.

2.3 Vertragslaufzeit und Kündigung

2.3.1. Der Vertrag über die Professional Services und Consulting Leistungen beginnt mit seiner Unterzeichnung und läuft unbefristet.

2.3.2. Jede Partei kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eine Erklärung gegenüber der anderen Partei kündigen. Haben die Parteien vereinbart, dass die Professional Services und Consulting Leistungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erbracht werden, endet der Vertrag mit dem Erreichen dieses Zeitpunkts.

2.3.3. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der SCHRIFTFORM.